

Präsidialbeschluss

Wiederaufnahmeverfahren in Straf- und Bußgeldsachen

Für die Entscheidungen in Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen und gegen gerichtliche Bußgeldentscheidungen werden für das Geschäftsjahr **2021** folgende Gerichte gem. §§ 140 a GVG, 85 Abs. 1 OWiG, 367 Abs. 1 StPO für örtlich zuständig erklärt:

A. Landgerichte (außer Strafkammer gem. § 74 a GVG)

Es entscheidet in Wiederaufnahmeverfahren gegen Entscheidungen

des Landgerichts Arnsberg	das Landgericht Siegen
des Landgerichts Siegen	das Landgericht Arnsberg
des Landgerichts Bielefeld	das Landgericht Münster
des Landgerichts Münster	das Landgericht Bielefeld
des Landgerichts Bochum	das Landgericht Hagen
des Landgerichts Hagen	das Landgericht Bochum
des Landgerichts Detmold	das Landgericht Paderborn
des Landgerichts Paderborn	das Landgericht Detmold
des Landgerichts Dortmund	das Landgericht Essen
des Landgerichts Essen	das Landgericht Dortmund

B. Strafkammer gem. § 74 a GVG

Für Wiederaufnahmeverfahren gegen Urteile der § 74 a GVG-Kammer bei dem Landgericht Dortmund ist die 39. Strafkammer des Landgerichts Dortmund zuständig.

C. Amtsgerichte

Es entscheidet in Wiederaufnahmeverfahren gegen Entscheidungen eines Amtsgerichts

aus dem Landgerichtsbezirk Arnsberg

das Amtsgericht Siegen

aus dem Landgerichtsbezirk Siegen

das Amtsgericht Arnsberg

aus dem Landgerichtsbezirk Bielefeld

das Amtsgericht Münster

aus dem Landgerichtsbezirk Münster

das Amtsgericht Bielefeld

aus dem Landgerichtsbezirk Bochum

das Amtsgericht Hagen

aus dem Landgerichtsbezirk Hagen

das Amtsgericht Bochum

aus dem Landgerichtsbezirk Detmold

das Amtsgericht Paderborn

aus dem Landgerichtsbezirk Paderborn

das Amtsgericht Detmold

aus dem Landgerichtsbezirk Dortmund

das Amtsgericht Essen

aus dem Landgerichtsbezirk Essen

das Amtsgericht Dortmund

Hamm, den 18. Dezember 2020

Das Präsidium des Oberlandesgerichts

Sabrowsky

Hammermann

Lüblinghoff

Dr. Gundlach

Fiolka

Aschenbach

Dr. Meyer

Uetermeier

Zarth

Hofstra

Kleinod